

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Mk. 2.10 einschließl. des Post- und Unterhaltungsblattes in der Geschäftsstelle, bei unsrigen Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse des Betriebes der Zeitung, der telephonischen oder der elektrischen Nachrichten — hat der Besteller seinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Verl.-Abt.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die einspaltige Zeile 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr. 275.

Mittwoch, den 28. November

1917.

Nachstehende Verordnung des Bundesrats wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 20. November 1917.

1884 II B II
5679

Ministerium des Innern.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114.) Vom 15. November 1917.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114) wird wie folgt abgeändert:

- § 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1917/18 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte höchstens zurückerliefern:
 - 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Steffensche Brühhschnitzel), wobei ein Teil Trockenschnitzel oder Melasseschnitzel mindestens zehn Teilen nasser Schnitzel gleichzusetzen ist;
 - Rohzucker melasse im Gesamtgewichte von einem Fünftel vom Hundert der gelieferten Rüben; die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet an Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melasseschnitzel als nach a zulässig zurückerliefert werden.
- § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
- § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält unter Streichung des Schlusssatzes folgenden Zusatz: „und Rohzucker melasse“.
- Im § 3 Abs. 2 Satz 2 ist hinter dem Worte „Schnitzel“ einzufügen: „und Rohzucker melasse“.
- Im § 4 Abs. 2 wird nach „besitzen“ eingefügt: „auf Verlangen der Bezugsvereinigung vor anderen“.
- Im § 4 Abs. 3 Nr. 2 ist hinter dem Worte „Schnitzel“ einzufügen: „und Rohzucker melasse“.
- Hinter § 4 ist als § 4 a folgende Vorschrift einzufügen:

Die Zuckerfabriken haben der Bezugsvereinigung auf Verlangen eine steueramtliche Bescheinigung über die von ihnen verarbeiteten Rüben und die daraus gewonnene Melasse einzureichen. Sie sind verpflichtet, der Bezugsvereinigung auf Verlangen die zur Feststellung der Menge der abzuliefernden Futtermittel erforderliche Auskunft zu erteilen.

Die Menge der Rohzucker melasse, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 an die Landwirte geliefert werden darf, ist am Schlusse jedes Kalendermonats aus der Menge der jeweils verarbeiteten Rüben zu errechnen.
- § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Bezugsvereinigung hat dem Eigentümer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Liebernahmepreis zu zahlen.

Dieser Preis darf folgende Beträge nicht übersteigen:	
für nasse Schnitzel	0,80 M. für 50 kg
„ gesäuerte Schnitzel Januar/März-Lieferung	0,95 „ „ 50 „
„ spätere Lieferung	1,05 „ „ 50 „
„ Trockenschnitzel oder Melasseschnitzel ohne Sack	12,00 „ „ 50 „
„ Zuckerschnitzel nach dem Steffenschen Brühverfahren ohne Sack	15,00 „ „ 50 „
„ Melasse mit einem Zuckergehalte von 50 vom Hundert	7,50 „ „ 50 „

Die Preise für zuckerhaltige Futtermittel anderer Art und die Sackpreise kann der Reichskanzler festsetzen. Für zuckerhaltige Futtermittel aus der Ernte 1916 bleiben die bisherigen Preise in Geltung. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß für Melasse, die aus nach dem 30. September 1917 verarbeitetem Rohzucker alter Ernte gewonnen ist, der neue Preis maßgebend ist.

- Im § 6 Abs. 2 ist hinter Satz 1 einzufügen: Anträge auf schiedsgerichtliche Entscheidung sind nur innerhalb dreier Monate nach Lieferung zulässig.
- Im § 18 Abs. 1 Nr. 2 ist hinter dem Worte „erstattet“ einzufügen: „oder wer den ihm nach § 4 a obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt“.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten § 6 der Verordnung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324) und die Verordnung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1120) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

Ausgabe der Fleischmarken

Mittwoch, den 28. November 1917, vormittags

in nachstehender Reihenfolge der an der Ausgabestelle vorzuliegenden Ausweishefte:

von 8—9 Uhr Nr.	1—500,
9—10 „ „	501—1000,
10—11 „ „	1001—1500,
11—12 „ „	1501 und höhere Nummern.

Eibenstock, den 27. November 1917.

Der Stadtrat.

Donnerstag, den 29. November 1917, vorm. 9 Uhr findet auf dem Marktplatz zu Schönheide — vor dem Rathaus — Pferdewormstufung statt. Vorzuführen sind sämtliche über 3 Jahre alte Pferde in der Gemeinde. Die Pferdebesitzer werden aufgefordert, die Pferde am genannten Mustertage vormittags 9 Uhr auf dem Marktplatz zu stellen. Nichtbefolgung oder Unpünktlichkeit werden streng bestraft.

Schönheide, am 26. November 1917.

Der Gemeindevorstand.

Vom Weltkrieg.

Die vergeblichen feindlichen Angriffe im Westen. Aus den Geheimverträgen.

Finnland im Zustand völliger Anarchie.

Ueber die wiederum vergeblichen englisch-französischen Angriffe am Sonntag wird weiter berichtet: Berlin, 26. November. In Finnland lagen am Morgen des 25. November unsere Stellungen westlich des Houthouster Waldes zeitweise unter starkem feindlichen Beschuss. Nachmittags richtete der Gegner zwischen Westrojelbe und Ghelvelt starke Feuerüberfälle auf unsere dortigen Stellungen. Am späten Abend griff der Feind ohne besondere Artillerievorbereitung in Bataillonsstärke nordöstlich Passchendaele an. Der Angriff brach verlustreich für den Feind zusammen. Während der Nacht zum Teil lebhafteres Feuer. Die Stadt Dixmuiden erhielt erneut starken Beschuss. Im Kampfgebiet von Cambrai versuchte der Gegner nach seinem mehrfachen mißglückten Durchbruchversuchen erneut am Nachmittag wiederholte Infanterieangriffe beiderseits der Straße Inchy—Louverval. Sie wurden sämtlich unter schweren Verlusten der Engländer abgewiesen. Westlich der Straße gelang es unserer tapferen Infanterie, im Nachstoß die deutschen Stellungen vorzulegen und unsere früheren vordersten Linien wieder zu besetzen. Weiter östlich war wiederum die Gegend von Bourlon der Schauplatz erbitterter Kämpfe. Nachdem 9 Uhr 15 Minuten starkes Feuer auf Bourlon eingesetzt hatte, brachen hier abermals dichtmaschierte Angriffe vor, die restlos abgewiesen wurden. Südlich Bourlon vorstehende eng-

lische Infanterie wurde gleichfalls zurückgeworfen. Die Engländerneßer, die vom Vortage noch im Dorfe verblieben waren, wurden im blutigen Nahkampf gesäubert. In diesen Kämpfen sowie in der Nacht vom 24. auf den 25. November hatte der Gegner schwerste Verluste. Außerdem blieben 8 Offiziere, über 300 Mann und einige Maschinengewehre in unserer Hand. Unsere Artillerie schloß hier ihr Vernichtungsgeschütz gegen erkannte feindliche Reserven u. bereitgestellte Lanfbataillone zusammen. Bei Gramcourt schlug es verheerend mitten in 40 zusammengelegene Panzerkraftwagen. Auf dem südlichen Kampffelde setzte aus unsere Kanalkraftwagen von Banteuz nach Nordosten bis halbwegs Crèvecoart 8 Uhr vormittags heftiges Trommelfeuer ein. Südlich Inchy kam es zu Handgranatenkämpfen, während sich am Südrande des Bourlon-Waldes und westlich von Fontaine erbitterte schwere nächtliche Kämpfe abspielten, in denen die Engländer außerordentlich schwere Verluste erlitten und in deren Verlauf wir unsere Linien um einige hundert Meter vorverlegten. Auch auf der Front von Rumilly bis Banteuz erreichte nachts das Feuer zeitweise große Stärke. Östlich der Maas lag am 25. November von 9 Uhr vormittags ab zwischen der Maas und der Straße Vacheraville—Flabas starkes zerstörerisches Feuer aller Kaliber. Wiederholte Vereinstellungen zu feindlichen Angriffen wurden am Auffüllen französischer Gräben beobachtet und unter gutliegendes Vernichtungsgeschütz genommen, desgleichen marschierende französische Abteilungen vom Westufer aus wirkungsvoll flankierend gefaßt. Erst 1 Uhr nachmittags konnten nach härtester Artillerievorbereitung die beabsichtigten Infanterieangriffe in etwa 4 Kilometer Breite zwischen S a m o n e u z und der Höhe westlich

Beaumont vorbrechen. Die erste Angriffswelle wurde in unserem Abwehrfeuer zerprengt und flutete in unserem Feuerhagel zurück. Der zweite Angriff mit frisch eingesezten feindlichen Kräften brach in unserer Abwehrzone zusammen. In hartnäckigem, auch abends andauerndem Kampf wurde der Gegner unter hohen Feindverlusten am weiteren Vordringen verhindert und ihm eine große Anzahl Gefangene abgenommen. Erst beim Eintritt der Dunkelheit ließ die Gefechtsstätigkeit nach. Trotz heftigen Sturmes und Regens griffen unsere Flieger erfolgreich in den Kampf ein. Die französischen Verluste während der Bereitstellungen und bei den Angriffen selbst waren außerordentlich hoch. Während zwischen Maas und Mosel eigene Patrouillen erfolgreich waren und Gefangene einbrachten, wurden am frühen Morgen des 26. nach heftigem Artillerie- und Minenfeuer Vorstöße starker französischer Patrouillen auf den Wald von Alilly und Apremont blutig abgewiesen. — In Macedonien im östlichen Ezerabogen starkes Artilleriefeuer. — In Italien machten die Verbündeten in schwierigem Gebirgslande weitere Fortschritte und wiesen in ihren neuen Stellungen italienische, oft wiederholte Gegenangriffe unter schweren Verlusten für den Feind ab.

Ferner meldet der **österreichisch-ungarische** Generalstab: Wien, 26. November. Amtlich wird verlautbart: Im Brentaal und in dem Gebirge östlich davon haben uns die Kämpfe der letzten Tage weiteren Raumgewinn gebracht. Die Gegenangriffe des Feindes blieben erfolglos.

